

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sind im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt zu machen. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 10a erhält folgende Neufassung:

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates, können an Sitzungen der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie insbesondere aus den folgenden Gründen an der Teilnahme an einer Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen oder
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs-, berufs- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister lässt im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des entsprechenden Fachausschusses die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik in der Ladung zu. In diesem Fall ist die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik der Verwaltung bis drei Tage vor der Sitzung anzuzeigen. Sie ist auf Sitzungen der Fachausschüsse im Sitzungssaal des Bürgerhauses und des Sitzungsraumes im Rathaus begrenzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Fachausschüsse des Rates.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 3

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ihlow, den 13.12.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a smaller 'U' and a horizontal line.

- Bürgermeister -